

SATZUNG FÜR DAS NATURMUSEUM AUGSBURG

vom 20.12.2002 (ABl. vom 27.12.2002, S. 257)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Das Naturmuseum Augsburg, mit Sitz in Augsburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Das Naturmuseum Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Einrichtung dient der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Sammlung, Archivierung und Dokumentation zoologischer, botanischer, paläontologischer und mineralogischer Naturobjekte,
- Präparation und Konservierung der oben genannten Objekte zum Zweck wissenschaftlicher Bearbeitung oder zur Ausstellung in einer allgemeinen naturkundlich bildenden Schausammlung,
- aktive Mitwirkung an wissenschaftlichen Projekten,
- Bereithaltung der Sammlung für nationale und internationale Forschungsprojekte, insbesondere auf den Gebieten der Biodiversität, Biogeographie (Faunen und Floren), Evolution und Paläontologie,
- Beiträge zur Erwachsenen- und Jugendbildung.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Augsburg, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Insbesondere dürfen die zoologischen und paläontologischen Sammlungen, die zahlreiche Belegstücke zu wissenschaftlichen Publikationen enthalten, wegen ihrer dokumentarischen Bedeutung und als allgemeines Kulturgut nur an staatliche Museen oder andere vergleichbare öffentliche Einrichtungen abgegeben werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Augsburg, den 20.12.2002
Dr. Wengert
Oberbürgermeister